

Gebührentarif zum Abwasserreglement

Der Gemeinderat erlässt am 13. November 2025 in Anwendung von Art. 15 ff Vollzugsgesetz zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) und gestützt auf das Abwasserreglement der Gemeinde folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Einzug

Der Einzug der Gebühren und Beiträge erfolgt durch die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

Art. 2 Grundgebühr

Grundgebühr je Haushalt, je Betrieb, je Ferienwohnung,
je Campingplatz

Fr. 150.00

Art. 3 Schmutzwassergebühr

a) Gebäude mit Wasseruhren

Gebühr pro gemessenen m³ Frischwasserverbrauch

Fr. 1.60

b) Gebäude ohne Wasseruhren

Pauschalbeitrag für ständig bewohnte Einheiten

Fr. 150.–

Pauschalbeitrag für nicht ständig bewohnte Einheiten

Fr. 70.–

Pauschalbeitrag für Melkstand und Milchzimmer

Fr. 100.–

Art. 4 Berechnung Restaurant

Für ein Restaurant ist eine Wasseruhr zwingend vorgeschrieben. Als Übergangslösung wird für ein Restaurant ohne Wasseruhr pro 8 Sitzplätze (nach Erhebung Tourismusreglement) eine Einheit zu Fr. 70.– berechnet. Die Wirtewohnung zählt als zusätzliche Wohneinheit.

Beispiel: 52 Sitzplätze : 8 = 6 Wohnungseinheiten (die angefangenen Sitzplätze zählen nicht.)

Art. 5 Berechnung Hotel

Für ein Hotel ist eine Wasseruhr zwingend vorgeschrieben. Als Übergangslösung wird für ein Hotel ohne Wasseruhr pro 4 ganze Betten eine Einheit zu Fr. 70.– berechnet. Die Wirtewohnung zählt als zusätzliche Wohneinheit.

Art. 6 Berechnung Hotel-Restaurant

Für ein Hotel mit Restaurant ist eine Wasseruhr zwingend vorgeschrieben. Die Wirt-
wohnung zählt als zusätzliche Wohneinheit. Als Übergangslösung für ein Hotel mit
Restaurant ohne Wasseruhr werden die Betten analog dem Hotel berechnet. Bei
den Restaurantplätzen wird die Anzahl der Betten von den Sitzplätzen abgezogen.

Art. 7 Bergbahnen

Eine Wasseruhr ist zwingend vorgeschrieben.

Art. 8 Camping

Für einen Campingplatzbetreiber ist eine Wasseruhr zwingend vorgeschrieben. Als
Übergangslösung wird pro Campingwagen der Pauschalbetrag für nicht ständig
bewohnte Wohnungen erhoben. Für Saisonplätze beträgt die Taxe die Hälfte. Die
Rechnungstellung erfolgt an den Vermieter.

Art. 9 Eigene Quelle

Beim Bezug des Wassers von einer eigenen Quelle wird die Berechnung nach dem
üblichen Modus (Art. 3b bis Art. 5) angewendet.

Art. 10 Landwirtschaft mit einer Uhr für Haus und Stall

Ist für Haus und Stall nur eine Wasseruhr vorhanden, so erfolgt die Berechnung für
das Wohnhaus nach dem Modus Wohnung ohne Wasseruhr.

Art. 11 Stockwerkeigentum

Jeder Eigentümer wird separat erfasst und die Rechnung zugestellt. Jeder Woh-
nungseigentümer hat die Grundtaxe zu bezahlen. Sofern nur eine Wasseruhr vor-
handen ist, wird die Rechnung an die Hausverwaltung versandt. Die Aufteilung ist
Sache der Verwaltung.

Art. 12 Mehrfamilienhaus

In einem Mehrfamilienhaus wird pro Wohnung eine Grundgebühr verlangt. Die
Rechnung erhält der Hauseigentümer. Die Aufteilung ist Sache des Hauseigentü-
mers.

Art. 13 Saisonbetriebe

Bei Saisonbetrieben wird die Grundgebühr sowie ein allfälliger Pauschalbeitrag pro
rata temporis berechnet.

Art. 14 Weitere Sonderfälle

Die Festlegung der übrigen Gebühren für spezielle Fälle wie Kirchen und Kapellen, Trafohäuschen, Reservoir, öffentliche WC- oder Telefonstation erfolgt durch den Gemeinderat.

Dieser Tarif untersteht nicht dem fakultativen Referendum, bedarf nicht einer departementalen Genehmigung (Art. 6 Gemeindegesetz / sGS 151.2).

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Januar 2026 angewendet. Der Gebührentarif vom 17. Oktober 2019 wird aufgehoben.

Alt St. Johann, 13. November 2025

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann



Thomas Diezig
Gemeindepräsident



Edith Meyer
Ratsschreiberin